

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 8. Februar 2007

Nr. 26

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft“ (Nebenfach) der Universität Bremen	S. 201
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen . . .	S. 204

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft“ (Nebenfach) der Universität Bremen¹

Vom 1. November 2006

Der Rektor hat am 4. Dezember 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft“ (Nebenfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs „Rechtswissenschaft“ sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Faches im Umfang von 24 CP durch folgende Module:
 - Grundlagen I (12 CP),
 - Grundlagen II (12 CP);
- b) im **Wahlpflichtbereich** wird ein Schwerpunkt ausgewählt, in dem Kreditpunkte im Umfang von jeweils 21 CP erworben werden. Die folgenden Schwerpunkte werden angeboten:

- Zivilrecht,
- öffentliches Recht,
- Kriminalwissenschaften/Strafrecht,
- Arbeitsrecht;

c) im Wahlpflichtbereich kann alternativ auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ein individuelles Wahlpflichtfach im Umfang von 33 CP studiert werden. Bei der Wahl eines individuellen Wahlpflichtfachs wird im Pflichtbereich nur das Modul Grundlagen I (12 CP) studiert. Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die einzelnen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Mündliche Prüfungen (20 - 30 Minuten),
2. Hausarbeit (Bearbeitungszeit mind. zwei Tage, höchstens drei Wochen),
3. Klausuren (Bearbeitungszeit bis zu drei Zeitstunden).

(2) Der/Die Prüfer/in kann eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 abweichend von der Anlage 1 zu dieser Ordnung festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Modulprüfung. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(5) Ist der oder die Studierende durch einen wichtigen Grund an der ordnungsgemäßen Anmeldung oder Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt werden.

(6) Der Antrag gemäß Absatz 5 muss unverzüglich nach Eintreten der Gründe schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt und glaubhaft gemacht werden.

(7) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(8) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmern erbracht werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend der Zahl der Prüflinge. Die Dauer ist den Prüflingen vorher mitzuteilen.

(9) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, wobei dies mündliche Prüfungen mit einschließt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(10) Der Termin einer mündlichen Wiederholungsprüfung sowie die Namen der Prüfenden sind den Studierenden mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelor-/Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einem Wahlpflichtbereich ist das Bestehen des Moduls Grundlagen I.

§ 6

Geltungsbereich, In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Nebenfach „Rechtswissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 4. Dezember 2006

Der Rektor der
Universität Bremen

Anhang zur BPO Rechtswissenschaft (Nebenfach) vom 1. November 2006

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform ²	Lehrveranstaltung	V	P	SWS 1. Sem.	SWS 2. Sem.	SWS 3. Sem.	SWS 4. Sem.	SWS 5. Sem.	SWS 6. Sem.
Pflichtbereich												
Grundlagen	Grundlagen I	12	Klausur	Einführung in die Rechtswissenschaft für Nichtjurastudierende	V	P	4					
				Verfassungsrecht I	V	P	4					
	Grundlagen II ³	12	Klausur	Verfassungsrecht II	V	P		4				
				Arbeitsgemeinschaft	A	P		2				
				Die EU im internationalen Kontext	V	P		2				
Wahlpflichtbereich (im Wahlpflichtbereich wird einer der angebotenen Schwerpunkte im Umfang von 21 CP belegt)												
WPF öffentliches Recht	Verwaltungsrecht I	9	Klausur	Verwaltungsrecht I	V	P			4			
				Arbeitsgemeinschaft	A	P		2				
	Verwaltungsrecht II	6	Klausur	Verwaltungsrecht oder Polizeirecht	V	WP ⁴				2		
				Völkerrecht	V	P				2		
Vertiefung öffentliches Recht	6	Klausur	Europarecht I	V	P						2	
			Umweltrecht	V	P						2	
WPF Zivilrecht	Grundlagen des Zivilrechts	9	Klausur	Einführung in das Bürgerliche Recht	V	P			4			
				Arbeitsgemeinschaft	A	P		2				
	Vertragsrecht	9	Klausur	Vertragsrecht I	V	P				4		
				Arbeitsgemeinschaft	A	P				2		
Vertiefung Zivilrecht	3	Klausur bzw. Hausarbeit	Familien- u. Erbrecht oder Wirtschaftsrecht oder ZPO	V	WP ⁵					2		
WPF Arbeitsrecht	Grundlagen des Zivilrechts	9	Klausur	Einführung in das Bürgerliche Recht	V	P			4			
				Arbeitsgemeinschaft	A	P		2				
	Vertragsrecht	6	Klausur	Vertragsrecht I	V	P				4		
				Arbeitsrecht	V	P						4
WPF Strafrecht	Grundlagen des Strafrechts	9	Klausur	Strafrecht/Kriminalwiss. I	V	P			4			
				Arbeitsgemeinschaft	A	P		2				
	Materielles Strafrecht und Strafverfahrensrecht	9	Klausur	Strafrecht/Kriminalwiss. II	V	P				4		
				Strafverfahren I	V	P				2		
Vertiefung Strafrecht	3	Klausur	Kriminalwiss./Strafrecht oder Strafverfahren II	V	WP ⁶					2		
Summe		45					8	8	6	4-6	4-2	-
Individuelles BA-Nebenfach Rechtswissenschaft (im Laufe des 1. Semesters vom Prüfungsausschuss zu genehmigen)												
Grundlagen	Grundlagen I	12	Klausur	Einführung in die Rechtswissenschaft für Nichtjurastudierende	V	P	4					
				Verfassungsrecht I	V	P	4					
Individuelles WPF ⁷	Wahlpflichtfach-Grundlagen	12	Klausur			P		8				
	Wahlpflichtfach I	9	Klausur			P			6			
	Wahlpflichtfach II	6	Klausur			P				4		
	Vertiefung Wahlpflichtfach	6	Klausur			P					4	
Summe		45					8	8	6	4	4	-

² Hierzu ist § 3 der Fachspezifischen Prüfungsordnung für das Nebenfach „Rechtswissenschaft“ zu beachten.

³ Bei der Wahl eines Individuellen WPF muss dieses Modul nicht belegt werden.

⁴ Eine der beiden WP-Veranstaltungen muss belegt werden.

⁵ Eine der drei WP-Veranstaltungen muss belegt werden.

⁶ Eine der beiden WP-Veranstaltungen muss belegt werden.

⁷ Auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, Zusammenstellung nach speziellem Ergänzungsbedarf zum Hauptfach und nach Verfügbarkeit im FB 6.